

# AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT



und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

**Nr. 9**

**Steinbergkirche, den 08. März 2024**

**Jahrgang 17**

Inhalt:

- Seite 88 Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht
- Seite 90 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niesgrau
- Seite 91 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz
- Seite 93 Einladung zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hasselberg
- Seite 95 Einladung zur Sitzung des Dorf- und Touristikausschusses der Gemeinde Steinberg
- Seite 96 Wirtschaftsplan 2024 für den Hafenbetrieb der Gemeinde Maasholm
- Seite 97 Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby
- Seite 99 Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates
- Seite 102 Wahlordnung für die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Steinbergkirche
- Seite 104 Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der Planverfahren
- Seite 109 Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen des Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Gelting „westlich und südlich der Straße Wackerballig, östlich der Flurstücke 4/2 und 158/24 und nördlich der Bebauung Up de Barg“
- Seite 110 Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen des Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Gelting für das Gebiet „südlich der Straße Wackerballig, für das Flurstück 4/2“
- Seite 111 Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Abschaffung des Kinderreisepasses

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Telefon 04632-8491-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Postversand, zahlbar vierteljährlich im Voraus, Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt (es fallen Gebühren gemäß Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an). Das Mitteilungsblatt kann kostenlos per E-Mail abonniert oder unter [www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de) eingesehen werden.



# Amt Geltinger Bucht

Die Amtsdirektorin  
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

**Steinbergkirche, den 05.03.2024**

Auskunft erteilt:	<b>Frau Sandra Karjel</b>
Email:	<b>sandra.karjel @amt-geltingerbucht.de</b>
	<b>☎ 04632/8491- 53</b>
Zimmer:	<b>2.8</b>

## Einladung

### Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 13.03.2024, 17:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kleine Sporthalle am Schulzentrum, Am Schulzentrum 5, 24996 Sterup

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zu den Niederschriften der Sitzungen vom 06.12.2023 und 28.02.2024
4. Vorstellung der WiREG **2024-00AA-387**
5. Mitteilungen des Amtsvorstehers, der Amtsdirektorin und der Ausschussvorsitzenden
6. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschluss über die Anerkennung der Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche zur Schulträgerschaft der Grundschulen **2024-00AA-403**
9. Einleitung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung **2024-00AA-404**
10. Widerspruch gegen die Rückübertragungsverlangen zur Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule durch die Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche **2024-00AA-406**
11. Beratung und Beschluss über eingeschränkte Öffnungszeiten des Amtes zum Jahresende 2024 **2024-00AA-386**
12. Neubesetzung von Ausschüssen **2024-00AA-393**
13. Beratung und Beschluss über die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren **2024-00AA-399**
14. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Kommunalschleppers für den Bauhof (Amtsliegenschaften /GS Steinbergkirche) **2024-00AA-400**
15. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 16. | Personalangelegenheiten  | <b>2024-00AA-402</b> |
| 17. | Grundstücksangelegenheiten<br>hier: Grundstücksverkauf, Teilfläche Kita / Kita-Erweiterung<br>Gemeinde Steinbergkirche | <b>2024-00AA-390</b> |
| 18. | Grundstücksangelegenheiten<br>hier: Liegenschaft Holmlück 11-15, Steinbergkirche (Beratung<br>und Beschluss)           | <b>2024-00AA-401</b> |
| 19. | Veränderung im Bürgerservice; Beratung und Beschluss über<br>die Neuorganisation des Familienzentrums                  | <b>2024-00AA-398</b> |
| 20. | Darstellung eines neuen Logos für das Amt Geltinger Bucht  | <b>2024-00AA-397</b> |
| 21. | Bericht der Amtsdirektorin   |                      |

gez. Thomas Johannsen  
Ausschussvorsitzender



## Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.03.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Fährcafé Jacobsen, Bonsberg 5, 24395 Niesgrau

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2023
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Niesgrau-Koppelheck
8. Beratung und Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2024 der Gemeinde Niesgrau **2024-08GV-131**
9. Wegebaumaßnahme in der Geltinger Landstraße  
hier: Verlängerung einer Muldenrinne
10. Sanierung Brücke/n im Ortsteil Stobdrup  
hier: Änderung des geplanten Umfanges und der Vorgehensweise
11. Beratung und Beschluss über die künftige Verfahrensweise zu den Anteilen der Gemeinde Niesgrau an der Schleswig-Holstein Netz AG
12. Beratung und Beschluss über notwendige Renovierungsarbeiten am „Clubhaus“ am Strand in Ohrfeldhaff
13. Einteilung des Sitzungsdienstes zur Europawahl am 09.06.2024
14. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten  
Sachstand zum Grunderwerb „Steinacker“

gez. Thomas Johannsen  
Bürgermeister



## Gemeinde Rabenholz

Der Bürgermeister

---

Gemeinde Rabenholz \* Der Bürgermeister \* 24395 Rabenholz

**24395 Rabenholz**

Telefon: 04643/2320 (Bürgermeister)

Mail: [info@amt-geltingerbucht.de](mailto:info@amt-geltingerbucht.de)

Datum: 01.03.2024

---

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 12.03.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Dorfgemeinschaftshaus Rabenholz "Kunos Eck", Dorfstraße 6 b, 24395 Rabenholz

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2023
5. Umgang mit den Themen aus der Ideenwerkstatt BarCamp vom 13.02.2024 (möglicher Fahrplan zur Dorfentwicklung)
6. Mitteilung zum Zeitplan der Filmarbeiten im Leitungsnetz Abwasser 2024 - 2026, Kostenrahmen
7. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 der FFW Rabenholz 2024-11GV-103
8. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Beitritt in den Förderverein des Leuchtturmes Falshöft (Jahresbeitrag 50,- Euro)
9. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Veränderung am Tor zum Klärwerk (je nach Kostenkalkulation in Abstimmung mit den Gemeinden Stoltebüll und Stangheck)
10. Besetzung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 09.06.2024
11. Beratung und ggf. Beschlussfassung im Umgang mit den Anteilen an der Netz AG
12. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Anschaffung von Rechnern für die Gemeindevertretung
13. Solar-Freiflächenanlagen  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Grundparametern - Kriterien  
b) Beratung und Beschlussfassung über Beratungsleistungen zur Umsetzung

14. Einwohnerfragestunde
15. Verschiedenes

gez. Jörg Theet-Meints  
Bürgermeister



Erholungsort  
**GEMEINDE HASSELBERG**  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Hasselberg \* Der Bürgermeister\* 24376 Hasselberg



Ernst-Wilhelm Greggersen  
Bürgermeister

Telefon Handy 0172 4040361

E-Mail: [gemeinde@hasselberg-ostsee.de](mailto:gemeinde@hasselberg-ostsee.de)

Webseite: [www.hasselberg-ostsee.de](http://www.hasselberg-ostsee.de)

Telefon 04632 / 8491-0 (Amtsverwaltung)

Telefax 04632 / 8491-30

Datum: 07.03.2024

---

## Einladung

### Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hasselberg

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 21.03.2024, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gasthuus Spieskamer, Hasselberg 3, 24376 Hasselberg

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2023
4. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bauleitplanung in der Gemeinde Hasselberg  
hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
6. Bauleitplanung in der Gemeinde Hasselberg  
hier: Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"  
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurf- und Veröffentlichungsbeschluss
7. Erneuerung der Niedergänge zum Strand in Hasselberg nach der Sturmflut  
Beratung und Beschlussempfehlung über einen Förderantrag
8. Beratung und Beschlussempfehlung über eine Zaunerneuerung beim Kinderspielplatz in Gundelsby
9. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

10. Grundstücksangelegenheiten  
Erarbeitung von Vergaberichtlinien für Baugrundstücke

gez. Michael Madsen  
Ausschussvorsitzender



# Gemeinde Steinberg

anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



## Einladung

### Sitzung des Dorf- und Touristikausschusses der Gemeinde Steinberg

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.03.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Alte Schule Norgaardholz, Norgaardholz 21, 24972 Steinberg

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2023
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Beratung und ggfs. Beschlussempfehlung zur Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung der „Alten Schule“
7. Beratung über Kommunikation der Mobilitätsinitiative SMILE24 und Ableitung von Aktionen, ggfs. gemeinsamen Aktionen
8. Beratung und ggfs. Beschlussempfehlung über mögliche Erweiterungen und Vermarktungsmöglichkeiten der neuen Homepage von Steinberg
9. Einwohnerfragestunde
10. Verschiedenes
- 10.1. Straßenbeleuchtung (Instandsetzung, LED-Leuchten, Bewegungsmelder)
- 10.2. Strandabgänge (Instandsetzung, ggfs. Barrierefreiheit)
- 10.3. Ferienwohnungen (versus Festvermietung)
- 10.4. Pflege von Radwegen (ggfs. auch Straße)

gez. Martin-Christoph Paulsen  
Ausschussvorsitzender

**H A F E N B E T R I E B**  
der Gemeinde Maasholm

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 13.01.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**1. Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.042.100,00
die Aufwendungen	1.119.600,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	77.500,00

**1.2 im Vermögensplan**

die Einzahlungen	1.008.900,00
die Auszahlungen	1.008.900,00

**2. Es werden festgesetzt**

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	750.000,00
---	------------

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	<b>0,00</b>
--	-------------

<b>2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	<b>0,00</b>
---	-------------

<b>2.3 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf</b>	<b>4,00</b>
--	-------------

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.02.2024 erteilt.

Maasholm, den 04.03.2024

gez. Andresen  
Bürgermeister

---

Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht aus.

Steinbergkirche, den 05.03.2024

gez. Scharf  
Kämmerer

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Sparkasse Westholstein,  
IBAN: DE52 2225 0020 0090 5407 90,      BIC-Code: NOLADE21WHO      zu überweisen.

### **§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Veranstaltungen des Fördervereins ISGB,
- c) Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Jugend- und Familienzentren; soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 5 Sonderregelungen**

- (1) Durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtungen durch die Benutzerin / den Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Nieby bei der Amtskasse Geltinger Bucht einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Benutzungsgebühr verrechnet. Bei keiner angefallenen Gebühr entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeindevertretung in begründeten Einzelfällen einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.
- (3) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Nieby und regelmäßigen Nutzern kann eine jährliche Benutzungsgebühr mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

### **§ 6 Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

## § 7 Inhalt der Benutzungsgebühr

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
  - ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
  - ✓ Heizung
  - ✓ Frischwasser und Abwasser
  - ✓ Strom
  - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel werden nicht von der Gemeinde Nieby zur Verfügung gestellt. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist von der Benutzerin / vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (3) Für die Endreinigung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine zusätzliche Pauschale von 25,00 € je Veranstaltung erhoben.
- (4) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach dem in der Gemeinde entstandenen Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter/innen abgerechnet.

## § 8 Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so schuldet er der Gemeinde die volle Benutzungsgebühr.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Benutzungsgebühr zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

## § 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Tag für Veranstaltungen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Nieby ohne Personeneinschränkung  | 25,00 €  |
| b) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,<br>der Stiftung Naturschutz und des NABU | 25,00 €  |
| a) alle anderen Nutzer  |          |
| bis 40 Personen   | 70,00 €  |
| bis 20 Personen   | 50,00 €. |

## § 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 07.12.2015 außer Kraft.

Nieby, 21.02.2024

gez. Dirk Hansen  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung (GO) von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) In der Gemeinde Steinbergkirche wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich im Sinne der GO.
- (4) Die Organe der Gemeinde Steinbergkirche fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Steinbergkirche nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen von Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (6) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (7) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (8) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

### **§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sofern diese den Belang der Senioren betreffen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

### **§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Steinbergkirche gemeldet sowie nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der nicht nach § 6 Abs. 2 GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht wählbar sind
  - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
  - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
  - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landes ebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (4) Ist die Nachrückliste erschöpft und die Anzahl der Beiratsmitglieder unterschritten, so kann die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem Beirat die entsprechende Anzahl notwendiger Nachbesetzungen für den Rest der Amtszeit des Beirates bestimmen.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren sowie die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

#### **§ 6 Innere Angelegenheiten**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
  - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
  - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
  - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber (gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung) können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder (gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung) aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

(3) Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

### **§ 8 Finanzbedarf**

- (1) Die Gemeinde Steinbergkirche stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Die / der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche.

### **§ 9 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht anders bestimmt. Etwaige vorherige Regelungen, die dieser Satzung widersprechen, werden ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Steinbergkirche, den 05.03.2024

gez. Jürgen Schiewer

(Bürgermeister)

## **Wahlordnung für die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Steinbergkirche**

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 5 der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates am 05.03.2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl des Seniorenbeirates ist die Gemeinde Steinbergkirche.

### **§ 2 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl.
- (2) Die Briefwahl wird von der Amtsverwaltung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt.
- (3) Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung und im Namen der Gemeinde Steinbergkirche herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (4) Es gilt das Meiststimmenverfahren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidierenden eine Nachrückliste über den Wahlvorstand.
- (7) Das Ergebnis der Wahl soll spätestens eine Woche nach dem Wahltermin durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bekanntgegeben werden.

### **§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin soll spätestens zwei Monate vor Versand der Briefwahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur und Mitarbeit an der Wahl aufrufen.
- (2) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin / einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin / der Bewerber erklärt durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag ihr / sein Einverständnis zum Wahlvorschlag. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit erforderlicher Einverständniserklärung – spätestens bis zum vorgegebenen Termin bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorliegen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Wahlvorstand.

### **§ 4 Wahltermin und Wahldurchführung**

- (1) Der Wahltermin und der Termin, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Gemeinde einzureichen sind, werden von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat festgelegt und anschließend öffentlich bekannt gemacht.



- (2) Die Bekanntmachung der Kandidierenden hat spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu erfolgen.
- (3) Der Versand der Briefwahlunterlagen hat spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin durch die Amtsverwaltung und im Namen der Gemeinde zu erfolgen.
- (4) Die Namen aller Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens auf Stimmzetteln gedruckt.
- (5) Der Stimmzettel enthält Name, Vorname und Anschrift der Kandidierenden.
- (6) Jede / jeder Wahlberechtigte besitzt so viele Stimmen, wie Bewerberinnen / Bewerber nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates zu wählen sind.
- (7) Jede / jeder Wahlberechtigte darf jeder Bewerberin / jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

### **§ 5 Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt es, die abgegebenen Stimmen öffentlich auszuzählen und das Ergebnis festzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister berufen.

### **§ 6 Vorschriften des Kommunalwahlrechts**

Soweit diese Wahlordnung keine oder keine ausreichenden Regelungen enthält, sind die Vorschriften des GKWG und der GKWO in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Kraft. Etwaige vorherige Regelungen, die dieser Wahlordnung widersprechen, werden ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Steinbergkirche, den 05.03.2024

gez. Jürgen Schiewer  
Bürgermeister

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Gelting

Steinbergkirche, 07.03.2024

**Bekanntmachung**  
**Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**  
**im Rahmen der Planverfahren**

- **1.Änderung B-Plan Nr. 20 „Geltinger Bucht“**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 (VB 22) „Wackerballig - Ost - Ferienhausgebiet Ferien zur Seeluft“**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (VB 25) „Wackerballig - Ost - Ferienhausgebiet Lilleby“**
- **24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wackerballig-Ost“**

Die Gemeindevertretung Gelting hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 „Geltinger Bucht“ aufzustellen.

Um das ursprüngliche Planungsziel der Ausweisung eines Wohngebiets zur Wohnraumversorgung von Gelting und Umgebung zu sichern, ist die Regulierung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Plangebiet vorgesehen.

In ihrer Sitzung am 15.11.2023 hat die Gemeindevertretung die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 22 und 25 sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Planungsziel dieser Bauleitplanungen ist die Entwicklung von zwei Ferienhausgebieten am östlichen Ortsrand von Wackerballig.

Die Lage der jeweiligen Geltungsbereiche ist aus den anliegenden Übersichtskarten ersichtlich.

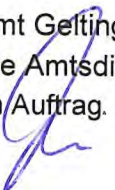
Zu diesen Planungen findet

**am Mittwoch 20. März 2024 um 18.00 Uhr**

Tagespflege Sozialstation Gelting, Süderholm 16, 24395 Gelting

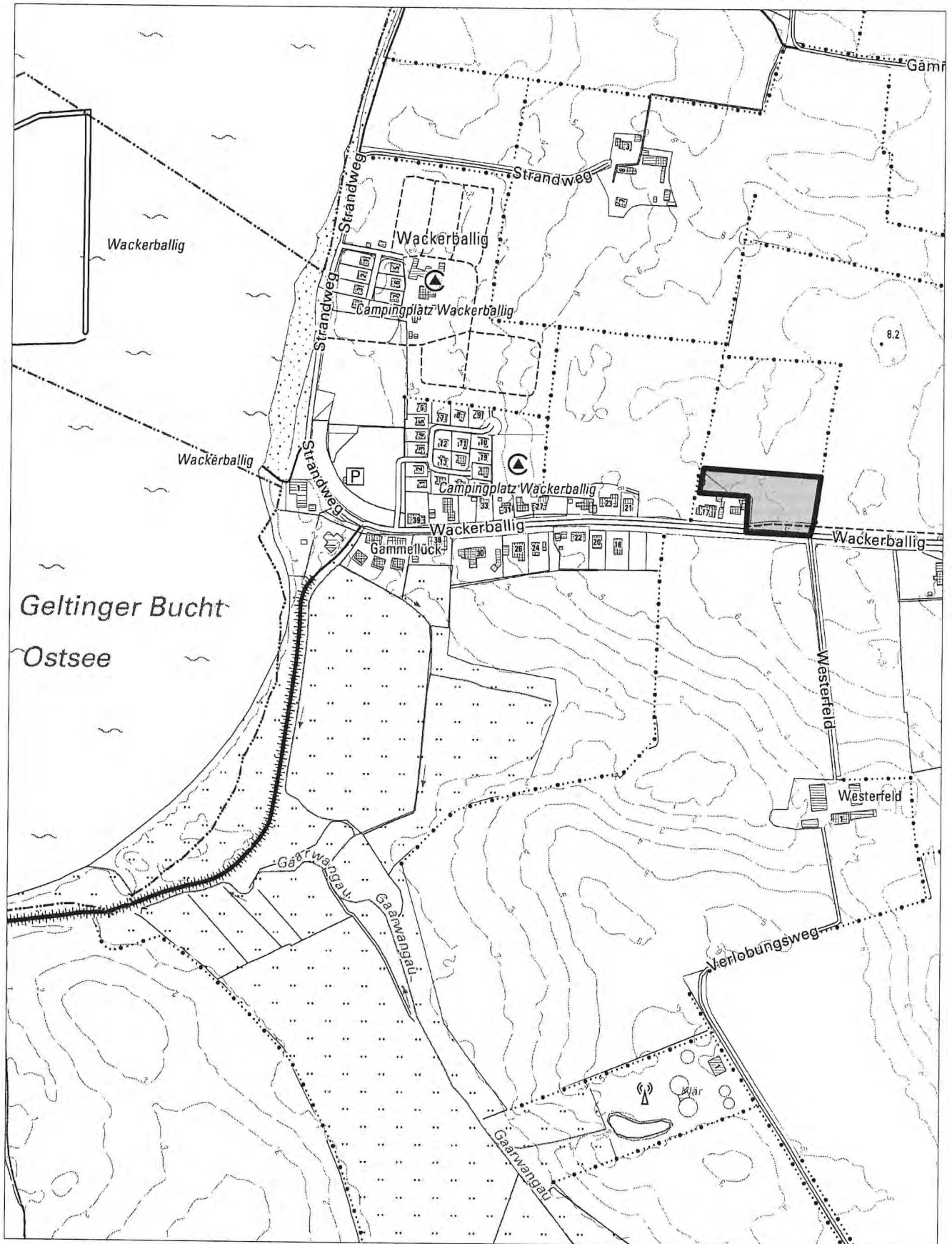
eine öffentliche Anhörung statt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erörtert werden. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag.





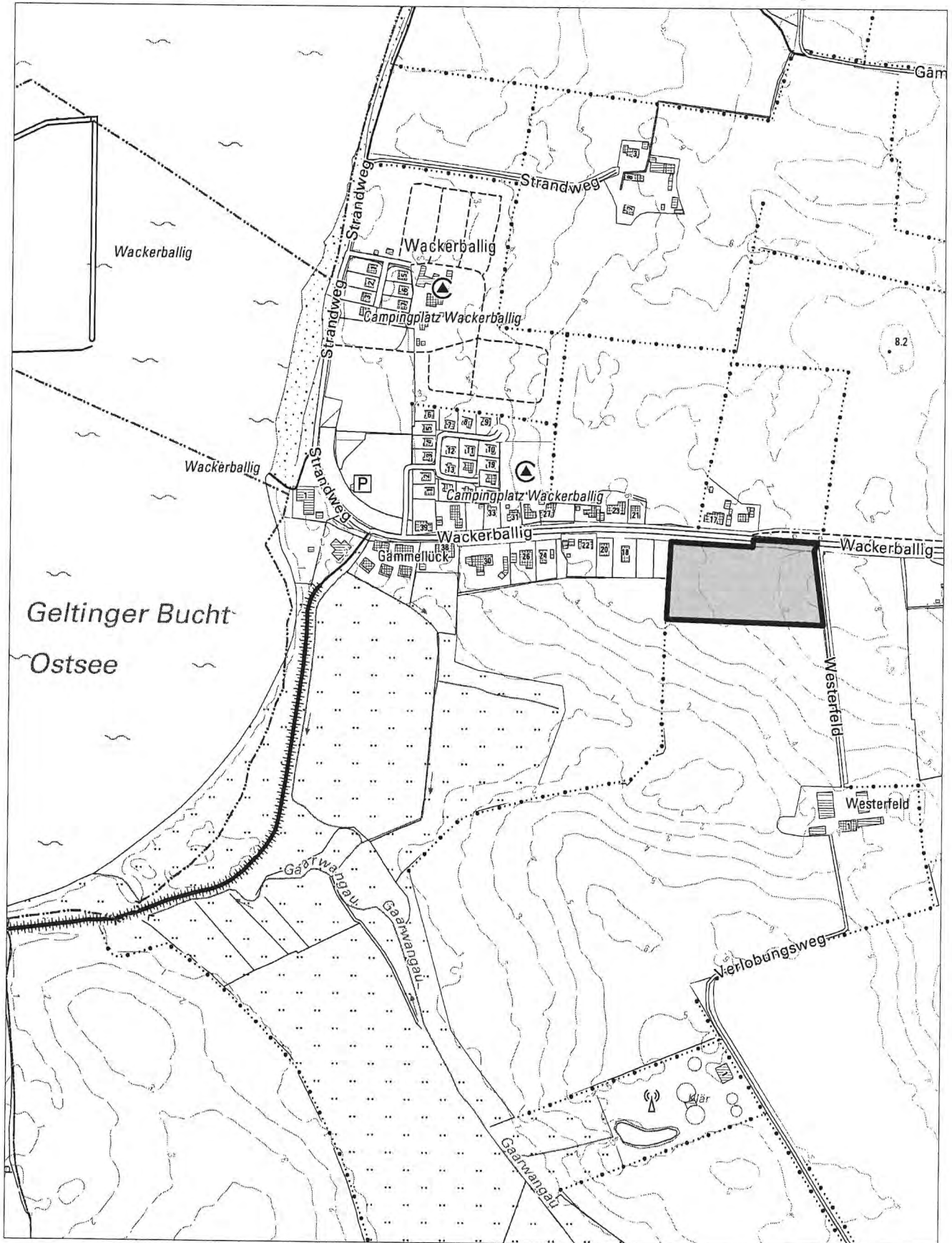
# Gemeinde Gelting: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22 "Wackerballig - Ost - Ferienhausgebiet - Ferien zur Seeluft"



M = 1: 5.000

Übersichtskarte

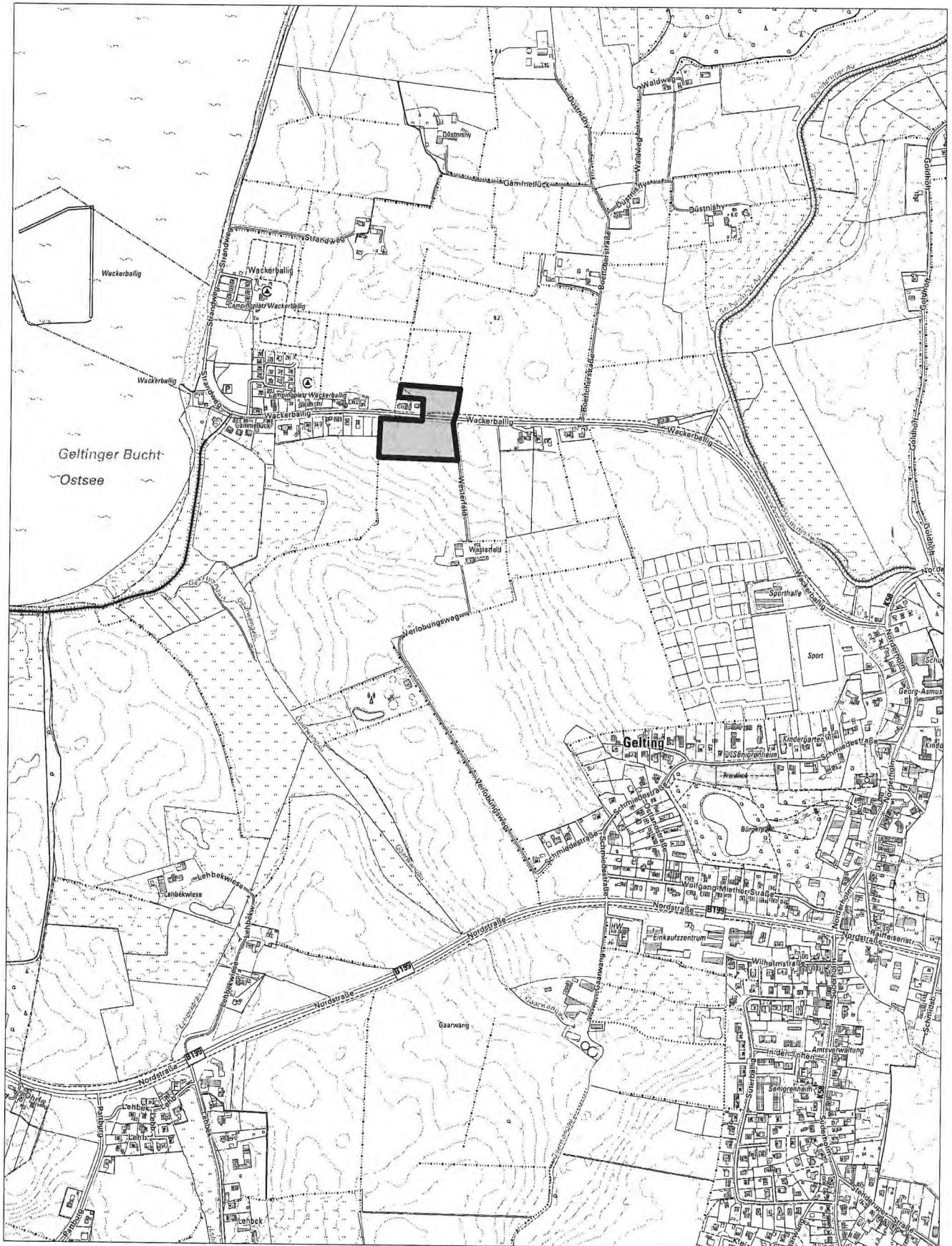
# Gemeinde Gelting: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 25 "Wackerballig - Ost - Ferienhausgebiet - Lilleby"



M = 1: 5.000

Übersichtskarte

# Gemeinde Gelting: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wackerballig - Ost"



M = 1: 10.000

Übersichtskarte

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Gelting

Steinbergkirche, 07.03.2024

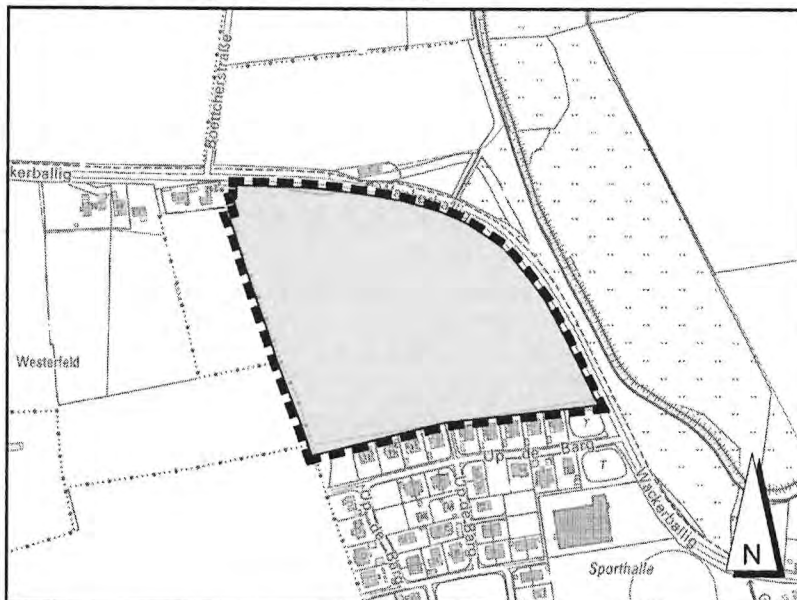
## Bekanntmachung

### Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen des Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Gelting „westlich und südlich der Straße Wackerballig, östlich der Flurstücke 4/2 und 158/24 und nördlich der Bebauung Up de Barg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 gefasst. Planungsziel ist die bedarfsgerechte Ausweisung von Wohngebieten zur wohnbaulichen Nutzung (Allgemeine Wohngebiete) für unterschiedliche Bauformen und Wohnungsgrößen. Alternativen und Innenentwicklungspotentiale wurden geprüft und stehen nicht in entsprechender Eignung zur Verfügung.

Die Gemeinde Gelting bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro wollen die Bürger und die sonstige Öffentlichkeit (einschließlich Kindern und Jugendlichen) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Inhalte der Bauleitplanung informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Geltungsbereich B-Plan 23 Gelting (ohne Maßstab)



Zu dieser Planung findet

**am Dienstag, den 19. März 2024 um 19.00 Uhr**

im Vorraum der Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

eine öffentliche Anhörung statt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erörtert werden. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Gelting

Steinbergkirche, 07.03.2024

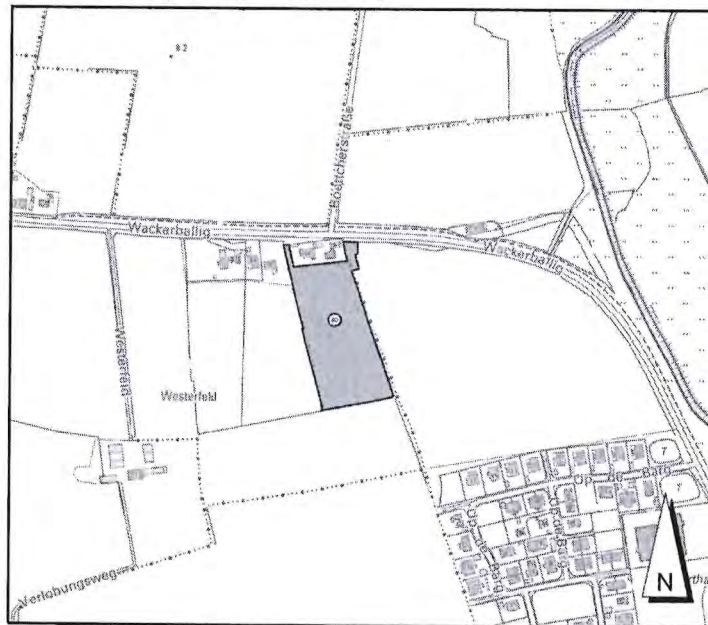
## Bekanntmachung

### Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen des Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Gelting für das Gebiet „südlich der Straße Wackerballig, für das Flurstück 4/2“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 24 gefasst. Planungsziel ist die bedarfsgerechte Ausweisung eines Sondergebiets für Ferienwohnen mit landschaftsgerechter Einbindung. Es soll ein architektonisch und städtebaulich hochwertiges Beherbergungsangebot entwickelt werden, das sich an Nachfragegruppen richtet, die neben der Lagegunst zur Ostseeküste auch landschaftsorientierte Erholung und das Kennenlernen der Region verfolgen.

Die Gemeinde Gelting bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro wollen die Bürger und die sonstige Öffentlichkeit (einschließlich Kindern und Jugendlichen) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Inhalte der Bauleitplanung informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Geltungsbereich B-Plan 24 Gelting (ohne Maßstab)



Zu dieser Planung findet

**am Dienstag, den 19. März 2024 um 19.00 Uhr**

im Vorraum der Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

eine öffentliche Anhörung statt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erörtert werden. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag



## Abschaffung des Kinderreisepasses



**Seit dem 01.01.2024 können für Kinder keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt, aktualisiert oder verlängert werden.**

Bald sind Osterferien und Sie möchten mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern verreisen? Dann beachten Sie, dass für Kinder nur noch reguläre Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) mit integriertem Chip beantragt werden können. Da diese Dokumente nicht direkt von uns ausgestellt werden, sondern von der Bundesdruckerei, müssen hier nun längere Wartezeiten eingeplant und dementsprechend rechtzeitig vor Reisebeginn ein Termin zur Beantragung gemacht werden. Die Herstellung von Reisepässen beträgt zurzeit ca. 3-4 Wochen und von Personalausweisen ca. 2-3 Wochen.

Der Personalausweis für Personen unter 24 Jahren ist 6 Jahre gültig und kostet 22,80 €. Dieses Dokument ist für Reisen innerhalb der EU bzw. Schengen-interne Reisen anerkannt. Der Reisepass für Personen unter 24 Jahren ist auch 6 Jahre gültig und kostet 37,50 €. Mit dem Reisepass können im Gegensatz zum Personalausweis weltweite Reisen angetreten werden.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass Kinder sich innerhalb von 6 Jahren so stark verändern können, dass die Identifizierung teilweise schon vor Ablauf des Gültigkeitsdatums nicht mehr möglich ist und somit schon vor dem Gültigkeitsende ein neues Ausweisdokument beantragt werden muss.

### Hinweise zur Beantragung:

- Kinder müssen zur Beantragung mitkommen!
- ab 6 Jahren müssen die Kinder Fingerabdrücke abgeben und ab 10 Jahren selbst unterschreiben
- es muss ein vorhandenes Ausweisdokument bzw. die Geburtsurkunde und ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitgenommen werden
- falls beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen entweder beide Elternteile zur Beantragung mitkommen oder es muss eine Vollmacht/Zustimmungserklärung ausgestellt und eine Kopie des Ausweises vom Vollmachtgeber mitgenommen werden (den Vordruck für die Zustimmungserklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Punkt „Formulare“).

### Ihre Kinder haben noch gültige Kinderreisepässe?

Keine Sorge! Diese behalten ihre Gültigkeit und Sie müssen erst neue Dokumente beantragen, sobald die Gültigkeit abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Einwohnermeldeamtes